

Ausfertigung

Amtsgericht München

Az.: 155 C 5127/13



IM NAMEN DES VOLKES



In dem Rechtsstreit

~~Liepert, Rüdiger, Suderburgstraße 13, 52070 Markt Speyer~~
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

~~Rechtsanwälte Schindler, Essner, Sommer & Co., 20459 Hamburg~~, Gz.: 1376/12JD06 / mp

gegen

~~Wilsch, Rüdiger, Gz. 175/13DO10 S~~
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

~~Rechtsanwalt Dohrmann Frank, Essener Straße 89, 20236 Bolltrop~~, Gz.: 175/13DO10 S

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht Böhlk am 14.05.2014 auf Grund des Sachstands vom 14.05.2014 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

Endurteil

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin Zinsen aus einem Betrag von 200,00 € in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz vom 29.12.2012 bis einschließlich 07.10.2013 zu bezahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird bis zum 07.01.2014 auf 400,00 € und ab dem 08.01.2014 auf 200,00 € festgesetzt.

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die Parteien streiten um einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 300,00 € und Aufwendungsersatzanspruch in Höhe von 100,00 € aus der rechtswidrigen Verwendung eines Bildes.

I.

Insoweit haben die Parteien aufgrund erfolgter Zahlung durch den Beklagten in Höhe von 200,00 € den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt, wobei insoweit aufgrund der erfolgten Tilgungsbestimmung ein Betrag von 100,00 € auf den Schadensersatzanspruch und ein Betrag von ebenfalls 100,00 € auf den Aufwendungsersatzanspruch entfallen. Das Gericht hat hinsichtlich dieses Teils des Rechtsstreits nur noch über die Kosten nach § 91 a ZPO zu entscheiden.

II.

Die Klägerin fordert gemäß dem Antrag aus dem Schriftsatz vom 11.11.2013 im Rahmen der noch offenen streitgegenständlichen Hauptforderung einen weiteren Betrag von 200,00 € als Schadensersatzanspruch.

Die Klage ist zulässig, aber hinsichtlich der noch streitgegenständlichen Klageforderung in Höhe

von 200,00 € unbegründet.

Der Klägerin steht wegen der streitgegenständlichen Rechtsverletzung kein weitergehender Schadensersatzanspruch über den bereits bezahlten Betrag i.H.v. 100,00 EUR aus § 97 Abs. 2 S. 1 UrhG zu.

Die Klägerin ist unstreitig Rechteinhaberin des streitgegenständlichen Bildes, wobei ihr die ausschließlichen Nutzungsrechte am Bildmaterial zustehen.

Durch das Einstellen des streitgegenständlichen Bildes auf e-Bay im Rahmen von 2 Verkäufen hat der Beklagte dieses gemäß §§ 72 Abs. 1, 16, 19a UrhG vervielfältigt und öffentlich zugänglich gemacht und damit die der Klägerin in ihren Rechte verletzt. Die Einstellung des Lichtbildes hat der Beklagte unstreitig gestellt und eingeräumt.

Diese Rechtsverletzung geschah auch schuldhaft. Der Beklagte handelte zumindest fahrlässig, da er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht ließ. Hieran bestehen für das Gericht keine Zweifel. Wer ein fremdes urheberrechtlich geschütztes Werk nutzen will, muss sich über den Bestand des Schutzes wie auch über den Umfang der Nutzungsberechtigung Gewissheit verschaffen. Insoweit bestand eine Prüf- und Erkundigungspflicht des Beklagten an die strenge Anforderungen zu stellen sind. Er hätte sich vor Verwendung des Lichtbildes vergewissern müssen, inwieweit hier fremde Rechte an dem Bild bestehen.

Durch die Nutzung des streitgegenständlichen Bildes verursachte der Beklagte einen Schaden in Höhe von insgesamt 100,00 €, welchen das Gericht gemäß § 287 ZPO der Höhe nach schätzt. Bei der Verletzung von Immaterialgüterrechten ermöglicht die Rechtsprechung dem Verletzten wegen der besonderen Beweisschwierigkeiten, die der Verletzte hat, neben dem Ersatz des konkreten Schadens weitere Wege der Schadensermittlung. Danach kann der Schaden auch in Höhe einer angemessenen Lizenzgebühr berechnet werden. Der Verletzte hat daher das Wahlrecht, wie er seinen Schadensersatzanspruch berechnen will. Vorliegend hat die Klägerin die Berechnung im Wege der Lizenzanalogie gewählt. Bei der Berechnung der angemessenen Lizenzgebühr ist rein objektiv darauf abzustellen, was bei vertraglicher Einräumung der Rechte ein vernünftiger Lizenzgeber gefordert und ein vernünftiger Lizenznehmer gewährt hätte, wenn beide im Zeitpunkt der Entscheidung die gegebene Sachlage gekannt hätten. Diese Schadensberechnung beruht auf der Erwägung, dass derjenige, der ausschließliche Rechte anderer verletzt, nicht besser stehen soll als er im Falle einer ordnungsgemäß erteilten Erlaubnis durch den Rechtsinhaber

gestanden hätte. Damit läuft die Lizenzanalogie auf die Fiktion eines Lizenzvertrages der im Verkehr üblichen Art hinaus. In welchem Ausmaß und Umfang es konkret zu einem Schaden gekommen ist, spielt dabei keine Rolle.

Maßgeblich wäre hierbei grundsätzlich zunächst die repräsentative Verwertungspraxis des jeweiligen Rechteinhabers (vgl. OLG Braunschweig, GRUR 2012, 920). Eine solche lässt sich vorliegend aber nicht feststellen, da die Klägerin zwar ein gewerblichen Versandhandel mit diversen Produkten betreibt und Mediengestalterin ist, aber mit Fotorechten nicht handelt. Es kann - entgegen der Ansicht der Klägerin - in einem solchen Fall aber auch nicht auf die MFM-Tabelle zurückgegriffen werden, da diese die streitgegenständliche Art der Fotonutzung nicht abbildet (OLG Braunschweig, a.a.O., 923). Eine schematische Anwendung der MFM-Tabelle findet nicht statt. Entscheidend sind die Umstände des Einzelfalls. Bei den MFM-Empfehlungen handelt es sich um eine ermittelte Marktübersicht, wobei sich die Markterhebung für die Nutzung von Fotos im Onlinebereich dabei aber ausschließlich auf gewerbliche Anbieter und gewerbliche Nutzer erstreckt (OLG Braunschweig, a.a.O.). Jedenfalls ist der Beklagte vorliegend kein gewerblicher Nutzer von Fotorechten. Die Anzahl der abgegebenen Bewertungen rechtfertigen im Hinblick auf den Umstand, dass die Bewertungen bereits ab 1999 erfolgten, nicht die Annahme einer gewerblichen Nutzung.

Das OLG Braunschweig (a.a.O., 924) hat im Rahmen der Schätzung einer angemessenen Lizenzgebühr, die ein vernünftiger Lizenzgeber fordert und ein vernünftiger Lizenznehmer für die konkret streitgegenständliche Nutzung des Lichtbildes gewährt hätte, folgende Erwägungen angestellt:

"Bei der Bemessung der angemessenen Lizenzgebühr wird ein Fotoanbieter vielmehr berücksichtigen, dass die Aufnahmen, die der Bekl. genutzt hat, eben nicht von ihm als Fotoagentur erstellt worden sind, um sie nur zu vermarkten. Er wird bei der Kalkulation des Lizenzbetrags vielmehr bedenken, dass er diese Fotos zunächst deshalb erstellt hat, um damit das dort abgebildete Produkt selbst in seinem Internethandel zu vermarkten bzw. zu verkaufen. Infolgedessen hat er als gewerblicher Händler die Kosten für diese Fotoerstellung bei dem von ihm veranschlagten Verkaufspreis der jeweils abgebildeten Produkte betriebswirtschaftlich bereits mit einkalkuliert. Die zusätzliche Vermarktungsmöglichkeit dieser Fotos, die durch eine Lizenzierung an Private für deren eBay-Verkäufe nunmehr möglich erscheint, dient also nicht dazu, die Herstellungskosten der Fotos zu decken, sondern ermöglicht ihm, einen zusätzlichen Gewinn zu erzielen. Ein wirt-

schaftlich verständiger Urheberrechtsinhaber wird deshalb bei der Vermarktung solcher Fotos in einer solchen Situation nicht die Herstellungskosten der Fotos zum ausschlaggebenden Parameter für den Lizenzsatz erheben, sondern seine Chance sehen, einen zusätzlichen Gewinn durch die Vermarktung dieser Fotos zu erzielen, wenn er einen Lizenzbetrag wählt, der die oben beschriebene Interessenlage privater Fotonutzer berücksichtigt. Anderenfalls besteht für ihn keine realistische Chance, seine Fotos zu vermarkten. [...] Auch bei privaten eBay-Verkäufen sind marktwirtschaftlich keine hohen Lizenzsätze möglich, weil Privatverkäufer dort ein Produkt nicht mit einer Gewinnspanne vertreiben, über die wie bei einem gewerblichen Verkauf auch die Werbe- und Vertriebskosten finanziert werden können. [...] Dementsprechend ist die Bereitschaft privater eBay-Verkäufer, für einen solchen Verkauf zusätzliche Ausgaben zu tätigen, begrenzt und durch den zu erzielenden Verkaufspreis der jeweiligen Sache gedeckelt. Kein Privatverkäufer wird für den Verkauf einer solchen Sache mehr Geld ausgeben, als er durch deren Verkauf einnehmen kann. Schließlich will er durch den Verkauf die Kosten eines Fehlkaufs gerade mindern oder den Restwert für sich realisieren. Auch dieses wird der Anbieter solcher Produktfotos bei der Bildung einer angemessenen Lizenzhöhe beachten."

Das Gericht hält diese Erwägungen für zutreffend und schließt sich ihnen an. Unter Berücksichtigung der Gesamtumstände, insbesondere der Art und Qualität des Lichtbildes, des Umstands, dass mit dem streitgegenständlichen Bild der Verkauf von 2 Kalendern geworben wurde, die letztlich für je 43 € verkauft wurden und des Umstands der unterbliebenen Urhebernennung, schätzt das Gericht die angemessene Lizenzgebühr gem. § 287 ZPO auf insgesamt 100,00 €.

Die Klage hinsichtlich der Zahlung eines weitergehenden Schadensersatzbetrages in Höhe von 200,00 € war demnach abzuweisen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91a, 92 Abs.1 ZPO.

Soweit die Parteien den Rechtsstreit in Höhe von 100,00 € in Bezug auf den Schadensersatzanspruch und in Höhe von ebenfalls 100,00 € in Bezug auf die Erstattung der Rechtsanwaltskosten übereinstimmend für erledigt erklärt haben, war insoweit nur noch über die Kosten des Rechts-

streits zu entscheiden. Das Gericht hat nach § 91a ZPO unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands nach billigem Ermessen darüber zu entscheiden, wie die Kosten des Rechtsstreits insoweit zu verteilen sind. Ausschlaggebend ist hierbei insbesondere der ohne die Erledigterklärung zu erwartende Verfahrensausgang, wobei lediglich eine summarische Prüfung der jeweiligen Erfolgsaussichten erfolgen kann.

Nach dem obigen unter Ziffer II erfolgten Ausführungen stand der Klägerin gegenüber der beklagten Partei ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 100,00 € zu.

Die Klägerin hatte auch gegen den Beklagten einen Anspruch auf Ersatz der Anwaltskosten für die Abmahnung in Höhe von 100,00 € aus § 97a UrhG a.F. aufgrund des anwaltlichen Abmahnschreiben vom 04.12.2012. Das Gericht schätzt vorliegend den Streitwert auf einen Betrag von mindestens 900,00 €, so dass vorliegend die Begrenzung des § 97a Abs.2 UrhG a.F. eingreift.

Bei der einheitlich zu treffenden Kostenentscheidung ergibt sich demnach die im Tenor ausgesprochene Kostenquotelung.

IV.

Der Zinsanspruch ergibt sich vorliegend aus §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 3 ZPO, §§ 63 Abs. 2, 48 GKG. Der geltend gemachte Aufwendungsersatzanspruch erhöht vorliegend den Streitwert, da es sich insoweit nicht um Nebenforderungen handelt. Der Anspruch wird als Hauptforderung nach § 97a UrhG geltend gemacht und nicht als vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten nach §§ 280, 286 BGB im Rahmen des Verzugsschadens. Das anwaltliche Schreiben vom 04.12.2012 betraf u.a. gerade auch die Aufforderung zur Abgabe einer Unterlassungserklärung. Dies ist allerdings nicht Gegenstand des hiesigen Verfahrens. Der geltend gemachten Aufwendungsersatz wirkt sich daher vorliegend streitwerterhöhend aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht München
Pacellistraße 5
80333 München

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

Böhlk
Richterin am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

München, 15.05.2014

Stoll
Stoll, JSekr'in

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle